

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. Juli 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-207  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 4-1.56.2-17/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-56.275-3481

**Antragsteller:**

Wilhelm Dieker & Sohn GmbH  
Objekteinrichtungen  
Dieselstraße 4  
48683 Ahaus

**Zulassungsgegenstand:**

Rasterkonstruktion "Balkendecke"  
aus MDF-Platten mit einseitiger PVC-Folienkaschierung

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der kaschierten Holzfaserplatte und daraus hergestellte U-Profil-Balken zur Herstellung einer Rasterkonstruktion, "Balkendecke" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>. (Die Klasse B-s2,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die einseitig mit PVC-Folie kaschierte Holzfaserplatte und daraus hergestellte Balken als U-Profile dürfen als offene Rasterkonstruktion für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich verwendet werden. Der Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen muss  $\geq 80$  mm betragen.

Die Tragkonstruktion erfolgt über einen metallischen Befestigungshaken, der über eine Holzspanplatte an den Kreuzungspunkten der Rasterdecke durch Klammern mit der Holzfaserplatte verbunden ist.

1.2.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der U-Profil-Balken zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.3 Die Verwendung der Rasterkonstruktion "Balkendecke" aus MDF-Platten mit einseitiger PVC-Folienkaschierung für den Wärme- und Schallschutz wird in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.

1.2.4 Die Rasterkonstruktion "Balkendecke" aus MDF-Platten mit einseitiger PVC-Folienkaschierung darf nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichtete Holzfaserplatte muss aus Holzfasern, anorganischem Füllstoff und einer Brandschutzausrüstung bestehen.

Die unbeschichtete Holzfaserplatte muss eine Rohdichte von  $950 \text{ kg/m}^3 \pm 50 \text{ kg/m}^3$  sowie eine Dicke von 4 mm aufweisen.

2.1.2 Auf die unbeschichtete Holzfaserplatte darf sichtseitig eine PVC-Folie mit einem Flächen-  
gewicht von  $220 \text{ g/m}^2$  aufgeklebt werden.

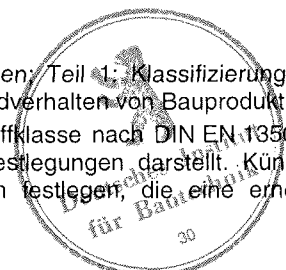
2.1.3 Die einseitig mit PVC-Folie beschichtete Holzfaserplatte wird zu U-förmigen Balken verleimt. Die Balken werden durch Ausklinkungen und spezielle Zuschnitte der Balkenenden ineinander gesteckt.

In den Balken werden an den Aufhängestellen 22 mm dicke und 50 mm hohe und maximal 120 mm breite, schwerentflammbare Holzspanplatten des Typs "SPANO-ANTIVLAM" mechanisch befestigt.

An diesen Holzspanplatten werden metallische Aufhänger befestigt, mit denen die Rasterdecke an der Gebäudedecke befestigt wird.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.



Der Abstand der Mittelachsen der Balken muss mindestens 580 mm betragen. Die Balkenbreite beträgt maximal 120 mm, die Abwicklung aus Balkenbreite und 2facher Balkenhöhe beträgt maximal 284 mm.

2.1.4 Die Rasterkonstruktion "Balkendecke" aus MDF-Platten mit einseitiger PVC-Folienkaschierung müssen die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen

2.1.5 Die chemischen Zusammensetzungen der Rasterkonstruktion "Balkendecke" müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Rasterkonstruktion "Balkendecke" aus MDF-Platten mit einseitiger PVC-Folienkaschierung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Rasterkonstruktion "Balkendecke" aus MDF-Platten mit einseitiger PVC-Folienkaschierung, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Rasterkonstruktion "Balkendecke" aus MDF-Platten mit einseitiger PVC-Folienkaschierung, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.275-3481
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar")

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1<sup>1</sup> und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher-



stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

3.2 Die Rasterkonstruktion "Balkendecke" darf nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

Prof. Hoppe

Beglaubigt



<sup>3</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997